

RS OGH 1990/9/5 2Ob599/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.1990

Norm

ABGB §271

Rechtssatz

Ob ein Scheidungsvergleich in Ansehung der Vermögensauseinandersetzung für die Ehegattin wirtschaftlich günstig ist oder ihr finanziell zum Nachteil gereicht, stellt kein Kriterium für die Frage der Interessenbeeinträchtigung der Kinder dar, zumal es nur auf rechtlich geschützte Interessen der Kinder ankommt und nicht darauf, ob allenfalls durch finanzielle Transaktionen beruflicher Art die wirtschaftliche Stelle eines Elternteiles verschlechtert wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 599/90
Entscheidungstext OGH 05.09.1990 2 Ob 599/90
Veröff: RZ 1991/64 = ÖA 1991,138

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049058

Dokumentnummer

JJR_19900905_OGH0002_0020OB00599_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at